

4./X. 1916

Die Einschränkung des Bierauschankes

Je ein Krügel Bier an einen Gast.

Die Wiener Zeitung verlautbart die vom Landesminister im Einvernehmen mit dem Leiter des Ministeriums des Innern getroffene Verordnung betreffend die Einschränkung des Ausschankes von Bier. Im nachstehenden veröffentlichen wir den

Wortlaut der Verordnung:

§ 1. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Anstalten jeder Art, in denen Bier zum Genuß angeboten wird, darf dieses im Lokal oder über die Gasse an Wochentagen nur in der Zeit von 7 bis 10 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen nur von 4 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends verabreicht werden. Während dieser Zeit darf im Lokal an einzelne Personen höchstens ein halber Liter, beim Ausschank über die Gasse an jede Kunde höchstens ein Liter abgegeben werden.

§ 2. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen werden von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Wird die Uebertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit verfügt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 4. September 1916 in Kraft.

Äußerungen eines Restaurateurs.

Zu der vorstehenden Einschränkungsverordnung des Bierverkaufes äußerte sich der Restaurateur Anton Sessenberger von der Praterstraße:

„Die Verordnung scheint mir in der vorliegenden Form nicht durchführbar. Es ist geradezu unmöglich für die Wirte, sich an die angegebene Zeit bezüglich des Ausschankes zu halten. Der eine Wirt hat ein ausaebrochenes Mittags-, der andere ein reines Abendgeschäft. Nun darf aber der Wirt (laut Verordnung) seinen Mittagsgästen kein Bier verabfolgen, das aus heimischen Brauereien stammt. Selbstverständlich darf er aber Bier ausländischen Ursprungs zum Ausschank bringen. Gerechterweise müßte die Ausschankzeit je nach der Hauptbetriebszeit des Lokals angeordnet werden. Vorläufig ist es auch noch nicht klar, was große Fabrikantinnen machen sollen. Die Arbeiter, die meistens schon um 6 Uhr nach Hause gehen, dürfen also zur Mittagsmahlzeit kein Bier ausgetrenkt erhalten. Der Ausschank über die Gasse kann natürlich von den Wirten nicht mehr betrieben werden. Es ist dies auch durchaus nicht notwendig, da das Flaschenbier, von der Verordnung nicht betroffen, in jedem Geschäft erhältlich ist. Der Einwand, daß, da Bier zu den unentbehrlichen Nahrungsmitteln gerechnet wird, sich der Wirt bei Nichtverkauf über die Gasse eigentlich eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig macht, ist meines Erachtens hinfällig, da eben Flaschenbier im Freihandel erhältlich ist; außerdem lautet die Gasthauslizenz nur für das Lokal: der Verkauf über die Gasse hat sich nur im Laufe der Zeit eingebürgert. Zunächst muß der Wirt, solange er kann, die Wünsche seiner Gäste im Lokal erfüllen.“